



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:  
**Dietikon**

Sitzung vom 27. November 1996

**3326. Quartierplan Nr. 12 Rüttern, Dietikon (Teilrevision)**

Am 5. November 1996 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. September 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 12 Rüttern (Teilrevision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Oktober 1996 veröffentlicht und dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 1. November 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Beizugsgebiet umfasst lediglich die Grundstückparzelle Kat.-Nr. 10137. Das Quartierplanverfahren beschränkt sich auf die Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien für die früher durchgehend geplante Narzissenstrasse sowie die Erstellung eines erforderlichen Ringschlusses für die Wasserversorgung. Gleichzeitig wird die Baulinienlücke an der Rütternstrasse bei der seinerzeit vorgesehenen Einmündung der Narzissenstrasse geschlossen.

Die strassenmässige Erschliessung des Grundstückes bzw. des Quartierplangebiets erfolgt ab der Rütternstrasse. Zwischen dem bestehenden Teilstück der Narzissenstrasse und der Rütternstrasse ist eine der künftigen Überbauung angepasste öffentliche Fusswegverbindung vorgesehen.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverlegung für das Verfahren, den Bau der Wasserleitung und die Aufstellung der Dienstbarkeiten für den öffentlichen Fussweg sowie das Durchleitungsrecht für die Wasserleitung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 30. September 1996 festgesetzte Quartierplan Nr. 12 Rüttern (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon (für sich und zuhanden des beteiligten Grundeigentümers, unter Rücksendung von fünf Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**